OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605647/9/BL/SNI

Datum:
Linz, 20. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des C-G P, vertreten durch Dr. N B, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. Dezember 2022, GZ: BHVB/922170052075/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 750 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage und 7 Stunden herabgesetzt wird.
Zudem wird nach der verletzten Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO 1960 ergänzt: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005“.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich auf 75 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.12.2022, GZ: BHVB/922170052075/22, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, dass er am 10.05.2022 um 15:55 Uhr in H, x, Fahrtrichtung S mit dem Motorrad mit dem Kennzeichen x, die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 95 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei dabei zu Gunsten des Bf bereits abgezogen worden. Zusätzlich erfolgte der Hinweis, dass dieses Strafverfahren mit einem von der Wohnsitzbehörde des Bf durchzuführenden Führerscheinentzug verbunden sei. Aus diesem Grund wurde gegenüber dem Bf eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 22 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

Bei der Strafbemessung wurde seitens der belangten Behörde mangels Angaben des Bf ein Durchschnittseinkommen in Höhe von 1.700 Euro angenommen. Besondere Strafmilderungsgründe seien nicht vorgelegen, straferschwerend sei die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung zu beachten gewesen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 06.12.2022 Beschwerde und teilte darin zusammengefasst mit, dass zwar der von der belangten Behörde beauftragte Sachverständige in seinem Gutachten erkläre, dass die Messung korrekt erfolgt sei, jener aber nicht darauf eingehe, ob nach der Nullmessung mehrere Testmessungen und eine Kreuzmessung durchgeführt worden wären. Dies sei aber nötig, da ansonsten nicht mit der nötigen Sicherheit korrekte Ergebnisse erzielt werden könnten. Der Meldungsleger habe diese Messungen nicht erwähnt, weshalb sie naturgemäß nicht durchgeführt worden wären. Des Weiteren führe der Sachverständige aus, dass wenn wie Polizei den Scheinwerfer des Motorrads anvisiert hätte, der Messkreis das Motorrad pro Seite um circa 12 cm überragen würde. Dementsprechend gehe der Sachverständige davon aus, dass der Meldungsleger exakt die Mitte des Scheinwerfers getroffen habe. Eine derart genaue Messung an einem so genauen Punkt sei in Anbetracht der von den Verkehrsteilnehmern gefahrenen Geschwindigkeit in der Praxis nicht durchführbar. Die vom Sachverständigen vorgebrachten 12 cm seien nur dann richtig, wenn wirklich in die Mitte des Scheinwerfers gezielt worden wäre und es werde bestritten, dass dies derart genau durch den Meldungsleger erfolgt sei. Zudem werde darauf hingewiesen, dass insgesamt 17 Fahrzeuge gemessen worden wären, wobei es hier leicht zu einem Irrtum kommen könne. Der Sachverständige schließe keinen Irrtum aus, sondern habe nur gesagt, dass dann, wenn die Angaben des Meldungslegers wirklich irrtumsfrei wären, dies sein

Resümee darstelle. Im gegenständlichen Fall müsse es aber zu einem Irrtum gekommen sein.
Die verhängte Geldstrafe sei zudem überhöht, da der Bf verheiratet und für seine Frau unterhaltspflichtig wäre. Außerdem erwarte seine Frau zwischen Weihnachten und Silvester ein Kind, für welches der Bf dann ebenso Unterhalt zu leisten habe.
Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie eines Lokalaugenscheins unter Beiziehung eines speziell auf die Messung mit Laserpistolen geschulten Kraftfahrzeugsachverständigen, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Verhängung einer geringeren Geldstrafe.

I.3. Mit Schreiben vom 15.12.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.02.2023, bei welcher der Rechtsvertreter des Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend waren. Der Bf ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde außerdem der Polizist, der die Lasermessung durchgeführt hat, als Zeuge ausführlich befragt und der verkehrstechnische Amtssachverständige hat seine fachlichen Ausführungen dargelegt. Dieser hat auch vor der Verhandlung einen Lokalaugenschein durchgeführt, ein 360-Grad Video der Örtlichkeit angefertigt (vom Messstandort aus), ein weiteres Video, bei welchem dieser die gegenständliche Strecke, die der Bf zurücklegte, abgefahren ist sowie zahlreiche Fotos der Örtlichkeit. Diese Videos sowie Fotos wurden in der Verhandlung mittels Beamer vorgezeigt.

Aufgrund der Tatsache, dass der Amtssachverständige im Vorfeld der Verhandlung einen Lokalaugenschein durchgeführt hat und ein 360 Grad Video der Örtlichkeit sowie sonstige Videos und zahlreiche Fotos, welche im Rahmen der Verhandlung mittels Beamer vorgezeigt wurden, angefertigt hat, war die Durchführung eines Lokalaugenscheins vor Ort durch die Verhandlungsleiterin im Beisein der Parteien und des Amtssachverständigen – wie vom Bf beantragt – nicht erforderlich. Die Örtlichkeit und die damit zusammenhängenden Fragen betreffend die

Lasermessung und die Inbetriebnahme des Geräts konnten anhand der Videos und Fotos ausreichend festgestellt werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf fuhr am 10.05.2022 um 15:55 Uhr mit dem Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der Freilandstraße x in Fahrtrichtung S. Die dort gültige zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h wurde vom Bf, nach Abzug der Messtoleranz, um 95 km/h überschritten, da dieser mit einer gemessenen Geschwindigkeit von 202 km/h unterwegs war. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels Lasermessung durch den Polizeibeamten H A mit einem Lasermessgerät der Bauart Truspeed, Nr. TS005027 festgestellt. Der Polizeibeamte stand mit dem Messgerät am Straßenrand der L 508 bei Straßenkilometer 6,615 bei einer Zufahrtstraße. Die Messung der Geschwindigkeit wurde in Fahrtrichtung des Bf (dieser ist auf den Polizisten zugefahren) und in einer Entfernung von 371 Metern vom Standort des Polizisten aus durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Messung befand sich zwischen dem Polizeibeamten und dem Bf weder in Fahrtrichtung noch in die Gegenfahrtrichtung ein anderes Fahrzeug. Die Messung wurde ohne Stativ unter Verwendung einer Schulterstütze und einem auf der Laserpistole montierten Okular, welches zu einer vierfachen Vergrößerung (und somit zu einer Erleichterung bzw. Verbesserung der Messung) führt, durchgeführt, wobei der Polizeibeamte den vorderen Bereich des Motorrads anvisiert hat und sich am Gerät kein Vorzeichen vor dem Messwert befand. Es ist ausgeschlossen, dass irrtümlich ein anderes Fahrzeug anvisiert und gemessen wurde, da zum Zeitpunkt der Messung des Motorrads sehr wenig Verkehrsaufkommen herrschte und sich in Fahrtrichtung des Bf kein anderes Fahrzeug befand. Um den Bf zum Anhalten zu bringen, machte der Polizist einen Schritt nach vorne und führte das Anhaltezeichen aus. Dem Bf wurde sodann der Messwert auf dem Lasermessgerät gezeigt, wobei sich dieser geständig verantwortete und angab, dass er das Motorrad gerade vom Service abgeholt habe und dies ausprobieren habe wollen. Die Anhaltung des Bf erfolgte unmittelbar nach der Messung. Zum Zeitpunkt der Messung herrschte schönes Wetter, die Witterungsverhältnisse waren trocken und der Polizeibeamte hatte freie Sicht.

Bei Inbetriebnahme des Lasermessgerätes wurde die Anzeige des Geräts automatisch überprüft. Infogeldessen nahm der Polizeibeamte einen Visiertest (Zielerfassung) vor, wobei in horizontaler und vertikaler Richtung über einen mastähnlichen Gegenstand gefahren werden muss, worauf ein Pfeifton vom Gerät ertönt. Zuerst zielte der Polizeibeamte auf einen Strommasten in Messrichtung – jene Richtung, in welche etwas später der Bf gefahren ist – in einer Entfernung von 92 Metern. Darauffolgend führte der Polizist die Nullmessung durch, indem er auf ein sich auf der anderen Straßenseite am Ende der Zufahrtstraße befindliches gelbes Haus in einer Entfernung von 102 Metern gezielt hat und infolgedessen auf der Anzeige des Lasermessgeräts Null ersichtlich war. Die Inbetriebnahme des

Lasermessgeräts wurde dementsprechend ordnungsgemäß durchgeführt, ebenso liegt für das gegenständliche Lasermessgerät ein gültiger Eichschein vor. Der Beginn der Messungen durch den Beamten erfolgte um 15:35 Uhr und dauerte bis 16:00 Uhr, wobei insgesamt 17 Fahrzeuge gemessen wurden.

Der gegenständliche Bereich der L 508 ist über eine lange Strecke hindurch sehr geradlinig, weshalb vermehrt mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren wird. Ebenso kommt es hier sehr häufig zu Unfällen mit Wildtieren.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.700 Euro und hat Schulden in Höhe von 8.000 Euro. Er ist verheiratet und für seine Frau, welche sich derzeit in Karenz befindet, unterhaltspflichtig. Seit 27.12.2022 ist er Vater einer Tochter, für welche er sorge- und unterhaltspflichtig ist. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Polizeibeamte hat in der mündlichen Verhandlung eindeutig ausgesagt, dass sich im Zeitpunkt der Messung weder vor noch nach dem Bf ein Fahrzeug befunden hat. Es besteht kein Grund an dieser Aussage zu zweifeln. Der Sachverhalt ergibt sich diesbezüglich aus den glaubwürdigen Aussagen des Polizisten in der mündlichen Verhandlung. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der als Zeuge vernommene Polizist diese Angaben bereits im Zuge der ersten Befragung vor der belangten Behörde am 11.08.2022 getätigt hat. Für die erkennende Richterin steht daher fest, dass unmittelbar vor dem Bf (in seine Fahrtrichtung) kein anderes Auto gefahren ist. Gleiches gilt hinsichtlich des Umstandes, dass kein anderes Fahrzeug unmittelbar hinter dem Bf gefahren ist. Dass somit freies Sichtfeld bestand, ist auch nachvollziehbar, wenn grundsätzlich sehr wenig Verkehrsaufkommen zu diesem Zeitpunkt herrschte.

Weiters ergeben sich aus den schlüssigen und glaubwürdigen Aussagen des Polizisten bei der mündlichen Verhandlung, als auch bei der zuvor durchgeführten Befragung vor der belangten Behörde, sein Standort bei der Messung sowie die Entfernung bei der Messung des Bf (371 Meter) und die sich zur Tatzeit vorfindenden Witterungsverhältnisse. Dies wurde vom Bf auch nicht bestritten. Außerdem ergibt sich, dass die Messung ohne Stativ unter Verwendung einer Schulterstütze und einem auf der Laserpistole montierten Okular durchgeführt wurde, was laut Angaben des Sachverständigen zu einer Erleichterung bzw. Verbesserung der Messung führt. Dass ein Okular auf dem Lasermessgerät befestigt war, ist auf dem sich im Akt befindlichen Foto ersichtlich, welches der Polizeibeamte angefertigt hat.

Der Polizeibeamte erweckte in der mündlichen Verhandlung insgesamt den Eindruck, dass er mit der Handhabung des Lasermessgerätes bestens vertraut ist.

Er hinterließ auch einen gewissenhaften und kompetenten Eindruck, sodass aus diesem Grund daraus zu schließen ist, dass er die Handhabung und Bedienung des Lasermessgerätes bestens kennt und das handschriftliche Messprotokoll nach der Messung auch genau ausgefüllt hat.

Der Umstand, dass zuerst eine automatische Überprüfung der Anzeige des Geräts erfolgt ist, der Polizist infolgedessen die Zielerfassung und schlussendlich die Nullmessung vorgenommen hat, indem er auf ein gegenüberliegendes gelbes Haus in einer Entfernung von 102 Metern gezielt hat, ergibt sich ebenso aus den Aussagen des Zeugen in der Verhandlung sowie der Befragung vor der belangten Behörde vom 11.08.2022 und der Stellungnahme des Polizisten vom 25.08.2022. Dementsprechend besteht kein Zweifel an der richtigen Bedienung und Handhabung sowohl bei der Inbetriebnahme als auch bei der Messung, da diese Schritte vom Polizeibeamten korrekt ausgeführt worden sind. Der Zeuge hat auch genau geschildert, dass er die Zielerfassung bei einem 92 Meter entfernten Strommasten vorgenommen hat und bei welchem Haus er bei der Inbetriebnahme die Null-Messung durchführte. Dass dies grundsätzlich nachvollziehbar und technisch in Ordnung ist, wurde vom Amtssachverständigen bestätigt. Zusammenfassend hat der befragte Polizeibeamte einen kompetenten und glaubhaften Eindruck hinterlassen und in keiner Weise den Anschein erweckt den Bf ungerechtfertigt belasten zu wollen. Ein solches Verhalten mit dem sich der Beamte in die Gefahr einer strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfolgung bringen würde, würde jeder Lebenserfahrung widersprechen.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Geschwindigkeitsmessung wurde durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen geprüft und bestätigt. Dies hat jener im Rahmen der mündlichen Verhandlung klar, schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Aus diesen Gründen – und dem insgesamt erstatteten Gutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung – geht die erkennende Richterin von der Richtigkeit der Messung der Geschwindigkeit aus.

Der Beginn der Geschwindigkeitsmessungen und die Durchführung der Kontrolle des Gerätes bei Inbetriebnahme um 15:35 Uhr ergeben sich aus dem handschriftlichen Messprotokoll. Die Durchführung der Kontrollen bei der Inbetriebnahme und die Messungen werden dadurch und durch die Aussagen des Polizeibeamten belegt.

Der Ort der Geschwindigkeitsmessung und die anvisierte Stelle am Motorrad durch den Polizisten ergeben sich aus der Anzeige, dem Messprotokoll sowie den Angaben des Polizeibeamten im Rahmen der mündlichen Verhandlung und dessen Stellungnahme vom 25.08.2022. Ebenso ergeben sich die Angaben zur Anhaltung des Bf aus der Anzeige sowie den Angaben des Polizisten in der Verhandlung und aus der am 11.08.2022 durchgeführten Befragung bei der belangten Behörde und wurden seitens des Bf auch nicht bestritten.

Die Ausführungen des Bf, wonach dieser bestreitet, die erlaubte Geschwindigkeit um 95 km/h überschritten zu haben und dies auf einen Irrtum seitens des Meldungslegers zurückzuführen sein müsse, ist als Schutzbehauptung zu werten, um einerseits eine Verwaltungsstrafe zu vermeiden und andererseits einen möglichen Führerscheinentzug zu verhindern. Hat sich der Bf doch im Zuge der Anhaltung geständig gezeigt und angegeben, dass er das Motorrad gerade vom Service abgeholt habe und dieses ausprobieren habe wollen. Des Weiteren ergibt sich die gemessene Geschwindigkeit eindeutig aus dem der Anzeige beiliegenden Foto, das der Polizeibeamte nach der Messung angefertigt hat und auf welchem auch der Führerschein des Bf abgelichtet wurde. Auf dem Foto ist klar zu erkennen, dass die tatsächlich gemessene Geschwindigkeit 202 km/h betrug.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (im Folgenden: StVO 1960) darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.2.1. Objektiver Tatbestand:

Dadurch, dass laut festgestelltem Sachverhalt in Verbindung mit der Beweiswürdigung kein Zweifel daran besteht, dass die gemessene Geschwindigkeit korrekt ist, hat der Bf zum angeführten Zeitpunkt den Tatbestand des § 99 Abs. 2e StVO 1960 iVm § 20 Abs. 2 StVO 1960 eindeutig erfüllt. Die höchstzulässige Geschwindigkeit auf Freilandstraßen (100 km/h) wurde, nach Abzug der Messtoleranz, vom Bf um 95 km/h überschritten.

Eine Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuglenkers ist unter anderem der Einsatz eines Lasermessgerätes. Im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wurde die Fahrgeschwindigkeit des Bf mit einem

technisch einwandfreien und gültig geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Marke TruSpeed gemessen. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes liegen nicht vor. Unbestritten ist ein Lasergerät dieser Bauart grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges.

Der Amtssachverständige hat im Rahmen seines Gutachtens in der mündlichen Verhandlung eindeutig klargestellt, dass die Bedienung des gegenständlichen Lasermessgeräts sowie die Geschwindigkeitsmessung ordnungsgemäß und korrekt erfolgten. Nach glaubwürdiger Aussage des messenden Polizisten hat ein freies Sichtfeld bestanden. Eine Verwechslung, iSe Messung eines anderen Fahrzeuges, das etwa unmittelbar vor dem Bf gefahren ist, ist daher ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Handhabung des Lasermessgerätes ist festzuhalten, dass es einem mit der Geschwindigkeitsmessung mit Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessern betrauten Beamten aufgrund seiner Schulung zuzutrauen ist, dass er das Gerät ordnungsgemäß verwendet (vgl. VwGH 28.06.2001, 99/11/0261, mwN).

Auch das handschriftliche Messprotokoll lässt keinen Zweifel an der Tatsache der Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung und der Kontrollen des Gerätes. Wie bereits der VwGH dargelegt hat, ist „die Anfertigung und Vorlage des Messprotokolls zwar keine Bedingung für die Richtigkeit einer Verkehrsgeschwindigkeitsmessung, weil dieses lediglich dem Zweck dient, die durchgeführten Kontrollen darzutun, also bloß ein Beweismittel neben anderen Beweismitteln bildet. Die Durchführung der Kontrollen ist jedoch eine notwendige Bedingung für die Wertung der danach folgenden Geschwindigkeitsmessungen als richtig.“ (vgl. VwGH 07.03.2023, Ra 2023/02/0025, VwGH 25.1.2002, 2001/02/0123). Da somit von der Durchführung der Kontrollen auszugehen ist und der Amtssachverständige dargelegt hat, dass die Bedienung des Lasermessgeräts durch den Polizeibeamten ordnungsgemäß erfolgte, ist die Geschwindigkeitsmessung als richtig zu werten, sodass der Bf den objektiven Tatbestand zweifelsfrei erfüllt hat.

III.2.2. Subjektiver Tatbestand (Verschulden):

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/ Fister/Weilguni*, VStG² § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht⁶ [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Die Bf hat kein Vorbringen erstattet, dass zu einer subjektiven Entlastung führen könnte. Es ist daher von zumindest leichter Fahrlässigkeit auszugehen. Das Überschreiten der höchstzulässigen Geschwindigkeit auf einer Freilandstraße (100 km/h) um 95 km/h mit einem Motorrad auf einer Strecke, an welcher es oft zu Unfällen mit Wildtieren kommt, spricht sogar für einen mittleren Grad der Fahrlässigkeit. Der Bf hätte als Motorradfahrer jedenfalls wissen müssen, dass unter diesen Umständen eine derart hohe Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit besonders gefährlich ist.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) scheidet von vornherein aus, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als sehr hoch einzustufen ist und somit die Kriterien, welche § 45 Abs. 1 Z 4 leg cit voraussetzt, nicht vorliegen. Die Sicherheit im Straßenverkehr ist äußerst wichtig, um das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Die Vielzahl an Verkehrsunfällen, die durch überhöhte Geschwindigkeit verursacht werden, zeigt, dass die Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen extrem wichtig ist. Dieses Rechtsgut ist durch das Verhalten des Bf auch in hohem Maße beeinträchtigt worden. Die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h um 95 km/h ist nicht geringfügig und äußerst gefährlich. Da letztlich von zumindest einem mittleren Grad der Fahrlässigkeit auszugehen ist, liegt auch kein bloß geringes Verschulden vor.

III.2.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei

der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Strafmildernde Gründe sind mangels verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit des Bf im Verfahren nicht hervorgetreten. Straferschwerende Gründe waren dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht bekannt. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.700 Euro (so wie auch von der belangten Behörde geschätzt) und hat Schulden in Höhe von 8.000 Euro. Weiters ist der Bf für seine Frau, welche sich derzeit in Karenz befindet sowie für seine Tochter sorge- und unterhaltspflichtig. Dies wurde von der belangten Behörde im Verfahren nicht berücksichtigt. Weiters führt die belangte Behörde im Zuge der Strafbemessung in ihrem Straferkenntnis aus, dass die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung durch den Bf straferschwerend zu berücksichtigen wäre, zumal gerade eine zu hohe Fahrgeschwindigkeit immer wieder ein Grund für schwere Verkehrsunfälle sei.

Dabei übersieht die belange Behörde jedoch, dass die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden dürfen (vgl. VwGH am 06.07.2015, Ra 2015/02/0042), wenn das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist. In einem derartigen Fall darf die konkrete Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden angelastet werden. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. VwGH am 25.09.2017, Ra 2017/02/0149).

So hat auch der VwGH (06.07.2015, Ra 2015/02/0042) bereits dargelegt: „Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. E 26. März 2004, 2004/02/0037). Da im Fall der Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist, hätten die vom VwG angeführten negativen Folgen der gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit besonders stark (‚um mehr als 91 Prozent') erhöhten Geschwindigkeit nicht auch noch bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. E 19. Juli 2002, 2002/11/0113).“

Die von der Behörde im Rahmen des Verschuldens gewertete Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit widerspricht nach dem Gesagten dem Doppelverwertungsverbot (vgl. dazu VwGH am 06.07.2015, Ra 2015/02/0042).

Da in der anzuwendenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO 1960 bereits von einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets ausgegangen wird, ist es der belangten Behörde verwehrt, die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung (95 km/h) dem Bf bei der Strafbemessung zusätzlich als erschwerend anzulasten. Die belangte Behörde hätte diesen Umstand daher im Rahmen der Strafbemessung nicht als Erschwerungsgrund werten dürfen.

Weitere Erschwerungsgründe wurden von der belangten Behörde in der Strafbemessung nicht geltend gemacht und erkennt das Landesverwaltungsgericht auch keine sonstigen Gründe, welche dem Bf als erschwerend anzulasten wären. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass sich die Situation hinsichtlich der Unterhalts- bzw. Sorgepflichten des Bf seit Verfahrensbeginn verändert hat, da dieser nun neben seiner Frau auch für seine Tochter unterhalts- und sorgepflichtig ist. Auch wurde seitens der belangten Behörde bei der Strafbemessung auf keine dementsprechenden Verpflichtungen sowie auf Schulden eingegangen, weshalb seitens des Landesverwaltungsgerichts davon auszugehen ist, dass die belangte Behörde keine Sorgepflichten und keine Schulden bei der Festsetzung der Strafhöhe berücksichtigt hat. Unter nunmehriger Einbeziehung dieser, dem Bf obliegenden familiären Verpflichtungen sowie dessen Schulden und dem Ausbleiben von Erschwerungsgründen erweist sich die von der belangten Behörde vorgeschriebene Strafe in Höhe von 1.000 Euro als zu hoch.

Der Schutzzweck der vom Bf übertretenen Norm des § 20 Abs. 2 StVO 1960 liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Der Unrechtsgehalt des Verstoßes gegen die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Straßenverkehr ist nicht etwa gering, können derartige Verstöße doch zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen.

Auf der subjektiven Tatseite liegt im Hinblick auf das Tatbild des § 99 Abs. 2e StVO Fahrlässigkeit vor. Die Strafe in der nunmehrigen Höhe ist im Interesse der Generalprävention geboten, um andere Personen von Übertretungen der gleichen Art abzuhalten, und – aus spezialpräventiven Gründen – um dem Bf das Unrecht seiner Tat angemessen vor Augen zu führen. Die festgelegte Strafe ist auch im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut, die Sicherheit im Straßenverkehr, angemessen festgesetzt.

Die Strafe liegt im unteren Bereich des anzuwendenden Strafrahmens, welcher durch die neu bemessene Strafe zu 15% ausgeschöpft wurde. Eine weitere Herabsetzung würde jedoch eine Unterbewertung des Unrechtsgehaltes der Tat bedeuten. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe mit 6 Tagen und 7 Stunden neu festgesetzt.

III.2.4. Zitierung der verletzten Rechtsnorm im Spruch:

Die Anführung der korrekten Fassung der verletzten Rechtsvorschrift war auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ergänzen (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

III.2.5. Kostenentscheidung:

Aufgrund der Reduktion der verhängten Strafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Vorschreibung der Kosten des behördlichen Verfahrens vor der belangten Behörde ändert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG, sodass daher die Kosten des behördlichen Verfahrens, die der Bf zu tragen hat, mit 75 Euro (10% von 750 Euro, § 64 VStG) festzusetzen waren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das vorliegende Erkenntnis gründet zudem maßgeblich auf der Feststellung des relevanten Sachverhaltes, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund von beweiswürdigenden Überlegungen getroffen hat, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. dazu etwa VwGH 18.05.2018, Ra 2018/01/ 0027).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten,

soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang